

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur     |
| <b>Herausgeber:</b> | Verein für Bündner Kulturforschung  |
| <b>Band:</b>        | - (2004)  |
| <b>Heft:</b>        | 4   |
| <b>Artikel:</b>     | Die Jenischen in den Bündner Gemeinden : 19. und 20. Jahrhundert                        |
| <b>Autor:</b>       | Jäger, Georg / Dazzi, Guadench / Kaufmann, Andréa                                       |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-398842">https://doi.org/10.5169/seals-398842</a> |

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Forschungsprojekt

---

### **Die Jenischen in den Bündner Gemeinden 19. und 20. Jahrhundert**

Georg Jäger,  
Guadench Dazzi,  
Andréa Kaufmann

Im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 51 «Integration und Ausschluss» ist das Institut für Kulturforschung Graubünden (ikg) mit einem Projekt beteiligt, das die Versuche, die Fahrenden auf kommunaler Ebene zu integrieren beziehungsweise sozial zu disziplinieren, aufarbeiten will. Gleichzeitig soll auch die Sicht der Jenischen anhand einzelner «Familienbiographien» zur Darstellung gelangen. Das Projekt «Die Jenischen in den Bündner Gemeinden 19. und 20. Jahrhundert», das eine Laufzeit von 2003 bis 2006 hat, steht unter der Projektleitung von Georg Jäger. Bearbeiterin und Bearbeiter sind Andréa Kaufmann, Guadench Dazzi und ab Herbst 2004 Florian Hitz.

Neben dem Projekt des ikg sind am NFP 51 zwei weitere Projekte von Roger Sablonier und Thomas Meier sowie von Thomas Huonker zur Thematik der Jenischen beteiligt. Die Forschungsarbeiten zu den Jenischen werden durch das Eidgenössische Departement des Inneren gefördert. Voraussetzung für die Durchführung der Quellenarbeiten in den Archiven waren Sonderbewilligungen des Bundes und der kantonalen Instanzen.

In Graubünden lebten stets viele Jenische, deren bürgerrechtlicher Status sehr uneinheitlich war. Der Bundesstaat von 1848 wollte Rechtsgleichheit schaffen, aber auch bürgerliche Ordnungsvorstellungen durchsetzen. Diese Ziele sollten auf lokaler Ebene erreicht werden. Dabei mussten die Ortsbürgergemeinden ihre «armengenössigen» Angehörigen unterstützen. Die Einbürgerungs- und Fürsorgepolitiken entfalteten einen hohen Assimilationsdruck. Das Projekt untersucht den Weg jenischer Familien zur Sesshaftigkeit. Es erhellt Verläufe und Stationen dieses Wegs – und zwar, soweit möglich, aus der Erfahrung der Jenischen selbst.

Zu den Projektzielen gehören die Darstellung von Handlungsstrategien und die Herausarbeitung von Fremd- und Selbstbildern. Eine wichtige Quellenbasis bilden Akten im Staats-

archiv Graubünden und in einer Reihe von Gemeinearchiven. Diese Quellen erlauben die Nachverfolgung der kommunalen Politik gegenüber den Jenischen, aber auch einen Nachvollzug von jenischen Einzel- und Kollektiv-Lebensläufen. Mit dem Ziel, subjektive Perspektiven auf die Lebensgeschichten zu eröffnen, werden auch mündliche Befragungen durchgeführt. Die Erhebung und Auswertung der lebensgeschichtlichen Erzählungen erfolgt nach der Methode der «Oral History». Befragt werden fahrende wie sesshafte Jenische, ferner ausgewählte Interaktionspartner (Behörden- und nichtjenische Gemeindemitglieder).

Erkenntnisse über die Realität des Armen- und Fürsorgewesens auf kommunaler Ebene geben Aufschluss über die Funktionsweise der Gemeinden im Übergang zur modernen Schweiz. In einer Zeit wachsender Probleme mit der «neuen Armut» und der Tendenz, Armutsprobleme wieder vermehrt über die Fürsorge zu «lösen», ist ein Blick in die frühere Armen-, Fürsorge- und Minderheitenpolitik der Gemeinden sinnvoll. Auch heute lastet ein grosser Teil der Verantwortung für das Sozialwesen auf den Gemeinden. Zu den Projektzielen gehört schliesslich die Ausarbeitung konkreter Vorschläge, wie der kleinen Minderheit der Fahrenden die Ausübung ihrer Lebensweise weiterhin ermöglicht werden könnte.

### **Bauer, Bürger und Vagant oder das Dorf und die Landstrasse**

Am 22. August 1889 schreibt das «Bündner Tagblatt»: «Man sah die Spengler früher gern in die Ortschaften kommen, sie brachten etwas Leben in die monotone Alltäglichkeit unserer Dörfer. Ein mit Kindern bepackter Esel, eine Geige auf dem Rücken, zog voran – Männer und Frauen folgten mit Vogelkäfigen [...] und mit Hunden. So zogen sie karawanenweis auf den Hauptplatz ein. Sie flickten die Pfannen und versorgten die Bäuerinnen mit Schürzen und Bändel.» Heute jedoch, so klagt der Redakteur von damals, brächten die Spengler ihre Kinder nicht zur Schule, sie seien kriminell geworden, hätten grössere Ansprüche an das Leben, fänden keine Ruhe und verabscheuten jede Ordnung.

Im Zuge des Nationenbildungsprozesses des 19. Jahrhunderts und den damit verbundenen Konzepten von Heimat und Arbeit galt eine fahrende Lebensweise zunehmend als unvereinbar mit den Vorstellungen einer bürgerlich-sesshaften Gesellschaft. Mit

Zuckerbrot und Peitsche versuchte man deshalb, die Jenischen in eine dörfliche Gemeinschaft einzubinden und ihre angestammte Kultur möglichst zu unterdrücken. Die Gemeinden waren nicht nur Vollzugsort von Massnahmen, die meist eine übergeordnete staatliche Instanz erlassen hatte, sondern im Dorfverband manifestierten sich die Normkonflikte zwischen einer sesshaften und einer fahrenden Lebensweise am unmittelbarsten.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Beziehung zwischen den Gemeinden und den Jenischen erweist sich die Bürgerrechtsfrage als eigentliches Schlüsselthema. Wer kein Bürgerrecht hatte, galt als «Heimatloser», hatte keine politischen Rechte und keinen Anspruch auf das Gemeindevermögen. Alp- und Weiderechte waren ebenso den Bürgern vorenthalten wie das Recht auf Unterstützung im Verarmungsfall. Dem Heimatrecht kam somit eine ideelle, eine politische und eine materielle Bedeutung zu. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war die Integration der teilweise grossen Zahl von Heimatlosen eines der zentralen politischen Themen. Die Stossrichtung der kantonalen Massnahmen war meist eine doppelte. Einerseits wollten fortschrittliche Kreise mit Hilfe von Einbürgerungsgesetzen diskriminierende Rechtsungleichheiten beseitigen, andererseits verschaffte sich der Kanton mit der Regelung des Niederlassungs- und Heimatrechts erweiterte Aufsichts- und Kontrollkompetenzen.

Mit dem «Bundesgesetz die Heimatlosigkeit betreffend» versuchte der Bundesstaat 1850, die Heimatrechtsfrage endgültig zu klären. Wo dies noch nicht geschehen war, sollten Kantone und Gemeinden die verbleibenden Heimatlosen einbürgern. Wie geschah dies genau und wer waren die 4'144 Personen, die im Kanton Graubünden «zwangsweise» eingebürgert wurden? In der Literatur stösst man immer wieder auf die Behauptung, es habe 1852 einen Stichtag gegeben, an welchem jede Gemeinde diejenigen Personen ins Bürgerrecht aufnehmen musste, die sich damals auf ihrem Gemeindegebiet befanden. Dies liesse darauf schliessen, dass es sich bei den gut 4'000 Personen um Fahrende gehandelt habe. Bis heute sind die Projektbearbeiter jedoch weder auf schlüssige Beweise gestossen, dass es diesen Stichtag wirklich gegeben hat, noch kann man davon ausgehen, dass es dabei um «fahrendes Volk» ging. Die Namensliste der eingebürgerten Personen lässt eher vermuten, dass es sich hierbei um Beisässe handelte, also sesshafte Bauern und Handwerker, die bereits seit längerem in der jeweiligen Gemeinde als Bürger zweiter Klasse ansässig waren. Was die Jenischen betrifft, zeigen erste Untersuchungen, dass die meisten Familien, die in den Quellen später als

«Vaganten» bezeichnet werden, bereits viel früher oder in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts ins Bürgerrecht einer Bündner Gemeinde aufgenommen wurden.

Warum konzentrierten sich jedoch die jenischen Familien auf einige wenige Ortschaften wie beispielsweise Obervaz, Morissen, Surcuolm oder die Gemeinden der Valle Calanca? Der Kanton Graubünden versuchte, wie bereits erwähnt, ab 1815 mit verschiedenen Gesetzen die damaligen Nachbarschaften dazu zu bewegen, jene Leute, die sich bereits seit längerer Zeit in der Gemeinde aufhielten – ursprünglich «Beisässe» und später «Angehörige» genannt – in das Bürgerrecht aufzunehmen. Dazu gehörten Kleinbauern und Handwerker, die teilweise nach 200 Jahren Aufenthalt immer noch Bürger zweiter Klasse waren, ebenso wie jene Familien, die sich als fahrende Händler und Handwerker ihren Lebensunterhalt verdienten. Aufgrund des tatsächlich oder vermeintlich knappen Gemeindegutes und aus Angst vor entstehenden Armenlasten verfolgten insbesondere wohlhabende Gemeinden seit jeher eine äusserst restriktive Einbürgerungspraxis. Strukturschwache Gemeinden hingegen versuchten in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, ihre Gemeindefinanzen mit Hilfe von Einbürgerungstaxen zu sanieren. So bezahlte beispielsweise Celerina in den 1820er-Jahren der Gemeinde Surcuolm einen ausgehandelten Geldbetrag, damit diese eine Familie ins Bürgerrecht aufnahm, die eigentlich «Angehörige» der Gemeinde Celerina war. Andere Familien bezahlten die Einbürgerungstaxe aus der eigenen Tasche, sofern sie eine Gemeinde fanden, die bereit war, sie ins Bürgerrecht aufzunehmen. Da viele dieser Neubürger oft weder Haus noch Boden besassen, hoffte man, dass sie sich nie in der Bürgergemeinde aufhalten würden. Familien ohne Grundbesitz liefen in Krisenzeiten besonders Gefahr, von der Armenunterstützung abhängig zu werden. Das bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts geltende Heimatprinzip im Falle der Bedürftigkeit erwies sich für viele kleinere Gemeinden als äusserst folgenschwer. Insbesondere agrarisch geprägte Gemeinden in den Randgebieten, die seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert von der Strukturkrise in der Landwirtschaft und der damit verbundenen Abwanderung betroffen waren, gerieten in arge Finanznöte. Durch Abwanderung verloren sie Steuerzahler, während die Armenberechtigten ihnen erhalten blieben. Die Gemeinde Surcuolm erzielte beispielsweise 1949 Steuereinnahmen von 51 Franken pro Person, während sie durchschnittlich 259 Franken pro Kopf für Armenlasten aufwenden musste.



Dieser Artikel über die Familie Moser von Obervaz in der «Schweizer Illustrierten Zeitung» vom 14. März 1945 (Text: Peter Surava, Bilder: Paul Senn) erregte die Gemüter in Graubünden. Die Vertreter der Gemeinde Vaz/Obervaz intervenierten gegen den «tatsachenwidrigen Bericht» und die, ihrer Ansicht nach, unvorteilhafte Darstellung ihrer Gemeinde. Während der Frühjahrssitzung des Grossen Rates 1945 wurde man auch bei der Regierung vorstellig. (KB GR: Bp 3, 11)

Die überforderten und vom Kanton oft allein gelassenen Gemeinden führten ihre Schwierigkeiten immer wieder auf die zwangsweise verordneten Einbürgerungen zurück, die, wie oben erwähnt, oft mit den Fahrenden in Verbindung gesetzt wurden. Es muss jedoch noch abgeklärt werden, welche Probleme sich wirklich auf eine kulturelle oder soziale Minderheit und welche auf ein fragwürdiges System wie das Heimatprinzip oder auf strukturelle Probleme der einzelnen Gemeinde zurückführen lassen. Ferner gilt es der Frage nachzugehen, welche Bevölkerungsgruppen armengenössig waren und welche Rolle die Jenischen innerhalb dieser Gruppe spielten. Es ist auch noch weitgehend unklar, ob sich die verschiedenen Gruppen in den

Quellen überhaupt unterscheiden lassen. Nebst den rechtlich-politischen Fragen geht es aber auch darum, die Wertvorstellungen und gesellschaftlichen Normen nicht aus den Augen zu verlieren, welche die Problemwahrnehmung und die propagierten Lösungsmodelle massgebend beeinflusst haben.

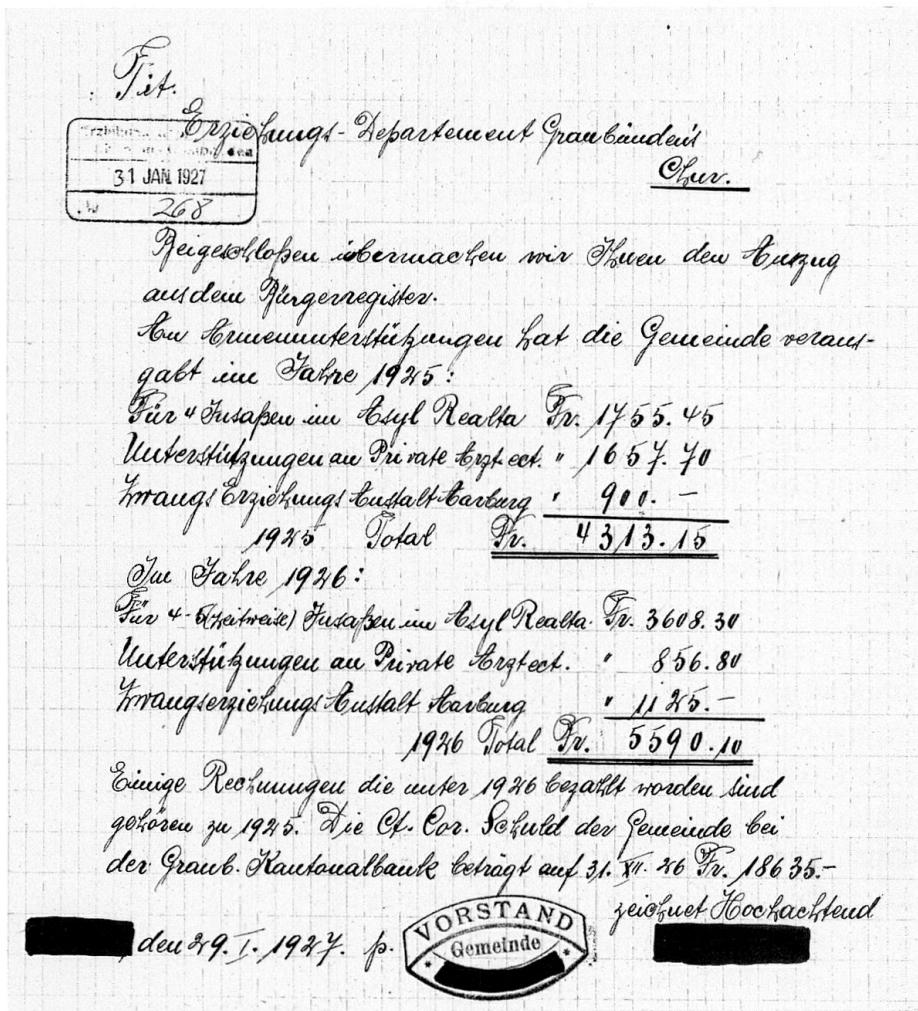
### **Lebensläufe jenischer Familien in Bündner Gemeinden im 19. und 20. Jahrhundert**

Die Studie beschäftigt sich neben der rechtlich-institutionellen Situation der Jenischen in Bündner Gemeinden auch mit der Rekonstruktion exemplarischer Familienbiographien. Diese Kollektivlebensläufe von Jenischen werden aufgrund von Aktenstudien und mündlichen Datenerhebungen nach der Methode der «Oral History» erarbeitet. Dabei ist keine systematische Erfassung von Einzelpersonen oder ganzen Familien beabsichtigt. Das wissenschaftliche Interesse gilt vielmehr ökonomischen und sozialen Profilen sowie «typischen» Karrierestationen und -verläufen von Jenischen.

Nach Sichtung der Literatur<sup>1</sup> und Aufarbeitung des Aktenbestandes des Staatsarchivs Graubünden stehen die Dossiers des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» (1926–1973) im Schweizerischen Bundesarchiv und die Materialien der bündnerischen Gemeinde- und Kreisarchive im Vordergrund. Gleichzeitig erfolgt die Vorbereitung und Durchführung der sogenannten Leitfaden-Interviews mit Betroffenen und Beteiligten.

Folgendes Beispiel soll zeigen, wie eine in Graubünden heimatberechtigte jenische Familie gegen Ende der 1920er-Jahre mit Behörden und Institutionen in Kontakt kam. Die Familie K. von P., zeitweise wohnhaft in F. im Kanton St. Gallen, taucht mit ihren zwölf Kindern in zwei Aktenbeständen des Bündner Staatsarchivs auf.<sup>2</sup>

Über die Familie K. schreibt am 18. Januar 1927 der Gemeindevorstand von F. SG nach P. GR: «Im Fernern teilen Ihnen mit, dass das Verhalten des Vaters K., sowie seiner erwachsenen Söhne uns in keiner Wiese befriedigt, es sind arbeitsscheue, unsolide Bürger, welche bereits verschiedentlich mit Bussen belegt werden mussten, wegen Übertretung des Hausiergesetzes. [...] Wir bitten, entsprechende Anordnungen zu treffen & bitten um baldigen Bericht zur Übernahme der ganzen Familie.» Der Vorstand von P. jedoch will die Familie mangels Arbeitsplätzen in der Gemeinde nicht aufnehmen und meldet am 24. Januar der



Abteilung Armenwesen im Bündner Erziehungsdepartement:  
«Es wird hier nichts übrig bleiben, als diese Jungen zu versorgen d.h. etwas lernen zu lassen und zwar unter strenger Aufsicht, wenn es etwas nützen soll. [...] Mit allen möglichen Mitteln versuchen diese Vaganten, der Gemeinde eine Unterstützung abzuringen. Erhält einer einmal eine solche, so kommen sofort noch 5 andere, die das gleiche verlangen.»

Die Abteilung Armenwesen bittet deshalb wenige Tage später den Gemeindevorstand von F. im Kanton St. Gallen, die Familie K. bis auf weiteres doch bei sich zu behalten, damit die «zweckmässige Versorgung» der Kinder geprüft werden könne. Schon am 5. Februar teilt die gleiche Abteilung der Armenbehörde der Heimatgemeinde P. der Familie mit, dass die Stiftung Pro Juventute sich neuestens der «Vagantenkinder» annehme. Der Gemeinderat von P. wendet sich daraufhin an Alfred Siegfried (1890–1972), den Leiter der Abteilung «Schulkind» der Pro Juventute, welcher das im Vorjahr gegründete «Hilfswerk

Der Gemeindevorstand von P. informierte das Erziehungsdepartement am 29. Januar 1927 mit diesem Brief über die Ausgaben für die Armenunterstützungen für die Jahre 1925 und 1926.

Einen grossen Anteil an den Kosten hatte gemäss dieser Aufstellung die Unterbringung von Gemeindebürgerinnen und -bürgern – darunter waren auch Jenische – in kantonalen und ausserkantonalen Anstalten. (StAGR: XIV 4 b 2)

für die Kinder der Landstrasse» angegliedert war. Am 16. Februar antwortet dieser: «Voraussetzung für die Unterbringung in Familien durch Pro Juventute ist unter allen Umständen, dass die Wegnahme der Kinder durch die zuständige Vormundschaftsbehörde tatsächlich ausgesprochen werde. Wir finden nämlich nur dann Pflegeeltern, welche die Kinder gratis aufnehmen, wenn wir ihnen versprechen können, dass die Eltern die Kinder weder besuchen noch wegnehmen dürfen.» Siegfried schreibt am 29. März auch an den Waisenrat von F. SG, um die Wegnahme und Versorgung der Kinder K. voranzutreiben. Am 2. April jedoch muss das Gemeindeamt F. den Wegzug der Familie K. in den Kanton Thurgau melden. Außerdem habe Frau K. erklärt, «sie könne sich zu einer Versorgung ihrer Kinder, auch der Erwachsenen, keinesfalls beeinflussen lassen & werde sich mit allen Mitteln dagegen wehren.»

Trotz der Flucht der Familie gibt die Pro Juventute nicht auf und berichtet der Abteilung Armenwesen in Chur am 28. April, das Waisenamt in S. im Thurgau habe sich der Angelegenheit angenommen und die Familie K. soll nächste Woche endlich aufgelöst werden. Dazu scheint es dann allerdings nicht gekommen zu sein, denn es ist erst wieder ein Brief vom 30. Dezember 1927 überliefert, in dem die Bündner Regierung die Übernahme eines Drittels der Kosten für die geplante Versorgung der Kinder K. aus dem «Vagantenkredit» bestätigt. Das Dossier über die jenische Familie K. endet mit der Nachricht des Gemeindevorstandes von P. an das Erziehungsdepartement vom 29. März 1928: «Orientierungshalber teilen wir Ihnen mit, dass die Familie K., nach deren Kindern von der Pro Juventuti gefahndet wurde, landesflüchtig geworden ist.»

Erst durch die Konsultation des vom Bundesarchiv erstellten Registers zu den «Hilfswerks»-Akten erfahren wir, dass die Familie

Diese Notiz vom 28. Januar 1927 über die in der Gemeinde P. heimatberechtigten Familien K. beschliesst einen handschriftlichen Auszug aus dem Bürgerregister über eben diese Familien, welcher der Gemeindevorstand einen Tag später an das Erziehungsdepartement sandte.  
(StAGR: XIV 4 b 2)

Diese Familien halten sich alle im Unterland auf und sind soweit mir bekannt alle Vaganten. Eine Ausnahme macht vielleicht die Familie [REDACTED], mit der wir bis dato am wenigsten zu tun hatten.

[REDACTED] den 28. J. 1927.

kurz darauf doch noch von der Pro Juventute auseinander gerissen wurde. Für die Familie als Gesamtes und für jedes einzelne Kind sind nämlich Dossiers vorhanden, die teilweise bis 1956 reichen und deren Sichtung die Erstellung eines Kollektivlebenslaufs erlaubt. Bereits jetzt lässt sich festhalten, dass gewisse Abläufe wie zum Beispiel die Flucht der Familie in einen anderen Kanton, das enge Zusammenarbeiten der Behörden untereinander oder das rasche und kompromisslose Eingreifen der Pro Juventute auch in anderen «Fällen» typisch sind. Diese ersten Erkenntnisse müssen jedoch durch Vergleich von verschiedenen Familienbiographien noch genauer geprüft und erweitert werden.

**1** Neben Forschungsliteratur über Heimatlose und Fahrende wurden auch Autobiographien von Jenischen sowie Erzählungen von Personen, die mit Jenischen in Kontakt standen, berücksichtigt. Vgl. dazu Thomas MEIER, «Nicht schlechter, wohl aber auch nicht besser [...] meistens aber etwas origineller.», Die Jenischen in drei neueren Bündner Publikationen, in: BM (2002), Nr. 1, S. 70–77.

**2** Vgl. StAGR: IV 4 d 2, XIV 4 b 2. Bei Zitaten werden im Folgenden Wortlaut und Interpunktions wie im Original wiedergegeben. Personen- und Ortsnamen sind anonymisiert. Ausnahmen bilden Personen von öffentlichem Interesse und Orte im Zusammenhang mit Institutionen. Vgl. Walter LEIMGRUBER / Thomas Meier / Roger SABLONIER, Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse, Historische Studie aufgrund der Akten der Stiftung Pro Juventute im Schweizerischen Bundesarchiv, erstellt durch die BLG Beratungsstelle für Landesgeschichte im Auftrag des Eidgenössischen Departements des Inneren, herausgegeben vom Schweizerischen Bundesarchiv, Bundesarchiv Dossier 9, Bern 1998, S. 5.